

Beitragsordnung der Sachsen-Anhaltischen Krebsgesellschaft e. V.

Gem. §5 Abs. 1 der Satzung der Sachsen-Anhaltischen Krebsgesellschaft e. V. vom 29.11.2007 erlässt die Mitgliederversammlung nachfolgende Vereinsordnung über die Erhebung von Beiträgen von Vereinsmitgliedern (Beitragsordnung).

§ 1 Grundsatz

Die Finanzierung der sich aus dem Satzungswerk ergebenden Vereinsaufgaben erfolgt grundsätzlich und vorrangig über Drittmittel, welche im Wege von Fördermitteln (Zuwendungen) durch Vereinsmitglieder oder Dritte im Wege der Kapitalaufnahme bereitgestellt werden.

Besondere Umlagen oder Sonderbeiträge, außer den in §2 bezeichneten, werden von den Mitgliedern im übrigen nicht erhoben.

Die Beiträge dienen ausschließlich der Erfüllung der nachfolgend bezeichneten Zwecke, insbesondere der Deckung des allgemeinen Geschäftsbedarfs (Verwaltungsaufwand) des Vereins.

§ 2 Beitragspflicht

Zur Leistung von Beiträgen sind alle ordentlichen Mitglieder verpflichtet. Für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes (institutionelle Mitglieder) wird der Mitgliedsbeitrag nach §3 dieser Beitragsordnung fällig. Natürliche Personen bestimmen die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages unter Maßgabe des §3 dieser Beitragsordnung selbst.

Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder von der Beitragspflicht befreit werden (z. B. Tumorzentren).

Zur Leistung der Beiträge sind alle Mitglieder nach gleichem Anteil verpflichtet; dies auch, wenn ein Mitglied für die Führung in Verwaltungsgeschäften nach Maßgabe der §§3 und 4 dieser Beitragsordnung anderweitig aus den Beitragsaufkommen Aufwandsersatz oder sonstige konkrete Leistungserstattung zu beanspruchen berechtigt ist.

Die Ehrenmitgliedschaft verpflichtet nicht zur Beitragszahlung.

§ 3 Beitragsfestsetzung

Beiträge werden ausschließlich erhoben zur Deckung des allgemeinen Geschäftsbedarfs (Verwaltungsaufwand) der Gesellschaft.

Verwaltungsaufwand in diesem Sinne ist insbesondere:

1. Notwendig werdende Sachkosten der Verwaltung (z. B. Kosten für den Druck von Geschäftsbriefen etc.)
2. Pauschaler Aufwandsatz für nicht einzeln bezifferbare Sachaufwendungen von (Vorstands-) Mitgliedern für den Verein (z. B. Telefonkostenpauschale)
3. Kosten, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Fortführung des Vereins notwendig verbunden sind, insbesondere öffentliche Kosten und Gebühren (z. B. Beurkundungs- und Eintragungsgebühren) oder sonstige für den üblichen Geschäftsbetrieb entstehende Kosten (z. B. Kontoführungsgebühren bei Kreditinstituten)
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossene Kosten

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich in Höhe von 550,- € (in Worten: fünfhundertfünfzig Euro) erhoben. Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt mindestens 20,- € (in Worten: zwanzig Euro).

§ 4 Erhebung und Fälligkeit der Beiträge

Die regulären Beiträge der beitragspflichtigen Mitglieder werden einmal jährlich fällig, 14 Tage nachdem deren Höhe durch den Vorstand festgestellt und dem beitragspflichtigen Mitglied bekannt gemacht ist. Ist ein Mitglied mit einem ordnungsgemäß geforderten Betrag mehr als 6 Monate im Verzug, kann es nach näherer Maßgabe des §3 Absatz 4 Anstrich 2 der Satzung vom 29.11.2007 aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Geltendmachung weiteren Vertragsschadens bleibt unbenommen.

§ 5 Beitragsstaffelung, Stundung und Erlass

In begründeten Fällen kann einem beitragspflichtigen Mitglied die fällige Beitragsleistung ganz oder teilweise gestundet werden; ein Erlass kommt allerdings nicht in Betracht. Über die Stundung entscheidet der Vorstand auf Antrag des begünstigten Mitgliedes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Ablauf der Ausfertigung durch den Vorsitzenden des Vorstandes in Kraft.

2007-11-29